

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und

Zugang zu sozialen Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

Referat von

Rechtsanwältin Kleta Grießhaber

10. März 2015

Gliederung

A. Das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger

I. Wer ist Unionsbürger?

1. „alte“ / „neue“ Unionsbürger
2. Gemeinschaftsrecht / nationales Recht

II. FreizügigkeitSSG/EU

1. Arbeitnehmer oder Unionsbürger, die sich hier zur Berufsausbildung aufhalten wollen, § 2 Abs. 2 Nr. 1
Sonderregelungen für kroatische Staatsangehörige
2. Arbeitssuchende, § 2 Abs. 2 Nr. 1a
3. Selbständige, § 2 Abs. 2 Nr. 2
4. Erbringer von Dienstleistungen und Dienstleistungsempfänger, § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4
5. Nicht Erwerbstätige, § 2 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 4
6. Familienangehörige, § 2 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit §§ 3, 4
7. Daueraufenthaltsberechtigte, § 2 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 4a

Gliederung

B. Zugang zu sozialen Leistungen

1. Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II
 - 1.1. Ausschluss in den ersten drei Monaten nach der Einreise
 - 1.2. Ausschluss weil sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt
 - 1.3. Sonderfall EFA-Staatler
 - 1.4. Ausschluss für Berechtigte nach § 1 AsylbewerberLG
2. Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB XII
 - 2.1. Leistungsausschluss bei Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche
 - 2.2. Leistungsausschluss bei Einreise um Sozialhilfe zu erlangen
3. Leistungen nach dem SGB II für Familienangehörige des Unionsbürgers
 - 3.1. Begriff des Familienangehörigen im Sinne des FreizügG/EU
 - 3.2. Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II - Familienangehörige im Sinne des FreizügG/EU

Aufenthaltsrecht der Unionbürgер

Wer ist Unionsbürger?

- „alte“ Unionsbürger:
Bis zum 30.04.2004 gehörten Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien, Irland, Dänemark, Schweden, Finnland, Deutschland, Österreich, Griechenland, Italien, Spanien und Portugal zur EU (sog. EU-15).
- „neue“ Unionsbürger:
Im Rahmen der EU-Osterweiterung kamen am 01.5.2004 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta, Zypern sowie am 1.1.2007 Rumänien und Bulgarien dazu. Kroatien ist seit dem 01. Juli 2013 als 28. Staat in die EU aufgenommen worden.

Wer ist Unionsbürger?

- **Einschränkungen:**
Für kroatische Staatsangehörige gelten bis zum 30.06.2015 noch Übergangsregelungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Gemeinschaftsrecht / nationales Recht

- **Primärrecht**

Die Rechte der Unionsbürger ergeben sich direkt aus dem Gemeinschaftsrecht: als **Primärrecht** aus dem AEU-Vertrag (= Vertrag über die Arbeitsweise der EU, vormals EG-Vertrag),

- **Sekundärrecht**

Der AEU-Vertrag wird durch sog. **Sekundärrecht** (Verordnungen, Richtlinien) ausgestaltet. Hier sind insbes. zu nennen

- sog. **Unionsbürgerrichtlinie RL 2004/38/EG** vom 29.04.2004
- **Familienzugangs-RL 2003/86/EG**
- **Daueraufenthalts-RL 2003/109/EG**

Freizügigkeitsgesetz / EU

- **Die ersten drei Monate**

Gem. § 2 Abs. 5 FreizügG/EU besteht grds. in den ersten drei Monaten ab der Einreise ein voraussetzungloses Freizügigkeitsrecht.

- **Nach Ablauf der ersten drei Monate**

In § 2 Abs. 2 FreizügG/EU ist geregelt, wer – nach Ablauf der ersten drei Monate – freizügigkeitsberechtigt ist.

Freizügigkeitsgesetz / EU

Freizügigkeitsberechtigte:

- Arbeitnehmer
- Arbeitssuchende (neu geregelt seit 2.10.2014)
- Unionsbürger, die sich zur Berufsausbildung im Inland aufhalten wollen
- Selbstständige
- Erbringer von Dienstleistungen und Dienstleistungsempfänger
- Nichterwerbstätige
- Familienangehörige

Freizügigkeitsgesetz / EU

- **Verbleibberechtigte:**
 - § 2 Absatz 3 Freizügigkeitsgesetz / EU
 - **Daueraufenthaltsberechtigte**
 - § 4 a Freizügigkeitsgesetz / EU

Zugang zu sozialen Leistungen

Leistungen nach dem SGB II

Ausschlussgründe:

- in den ersten drei Monaten nach der Einreise
- Weil sich das Recht des Aufenthalts **allein aus dem Zweck der Arbeitssuche** ergibt
- Ausschluss für Berechtigte nach § 1 AsylbewerberLG

Sonderfall EFA-Staatler

- **Sog. „EFA-Staatler“ sind die Staatsangehörigen der Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen unterzeichnet haben, also von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei.**
- Das EFA findet Anwendung, wenn sich der Angehörige eines Unterzeichnerstaates erlaubt in Deutschland aufhält.
- Neuer Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zum EFA vom 19.12.2011; Leistungen nach dem SGB II sind ausgeschlossen

Leistungen nach dem SGB XII

Besonderheit für EFA-Staatter:

- Durch den neuen Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zum EFA werden Leistungen nach dem SGB XII für die Staatsangehörigen der anderen EFA-Unterzeichnerstaaten **nicht** insgesamt ausgeschlossen.
- **Eingeschränkt werden nur die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII.**
- **Aber:** Auch sog. „67-Hilfen“ können weiterhin „in geeigneten Fällen“ gewährt werden
- Fraglich bleibt weiter, ob der Vorbehalt dem Völkerrecht entspricht

Leistungen nach dem SGB XII

Ausschlussgründe:

- Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche
- Einreise um Sozialhilfe zu erlangen

Aber:

Über „**Nothilfe**“, die sog. unabeweisbaren Leistungen, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Menschenwürde, Sozialstaatsgebot) als Ermessensleistung zu entscheiden.

Leistungen für Familienangehörige SGB II

- Der Begriff Familienangehöriger im FreizügigG/EU ist deutlich weiter gefasst als im Aufenthaltsgesetz
- Aber: Nicht als Familienangehörige zählen Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. (Nicht zu verwechseln mit einer Lebenspartnerschaft!)
- Der Begriff „Familienangehöriger“ im Sinne des FreizügigG/EU ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff „Partner/innen“ einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II